

AHV-Probleme für Grenzgänger

Regierung bestätigt Probleme durch die Systemänderung in der Altersversicherung

Mit dem Übergang von der Ehepaar-Rente zur Individualrente ergaben sich Probleme für Grenzgänger. Der FBPL-Abgeordnete Rudolf Lampert wollte von der Regierung wissen, worin diese Probleme wirklich bestehen und ob die Auswirkungen des Systemwechsels in Übereinstimmung mit den EWR-Richtlinien stehen.

Regierungschef-Stellvertreter Michael Ritter gab eine längere Erklärung zu diesem Thema ab: Die vom Abgeordneten Rudolf Lampert angesprochene Situation betrifft nicht nur Grenzgänger, sondern auch Jahresaufenthalter und Saisoniers, bei denen nur der Ehemann in Liechtenstein arbeitet, während die Ehefrau nicht in Liechtenstein arbeitet.

Probleme für Grenzgänger

Verheiratete Grenzgänger, bei denen lediglich der Mann in Liechtenstein arbeitet, haben nach altem Recht eine Ehepaarrente erhalten. Diese betrug 150 % der einfachen Rente. Im neuen Recht wurde das Ehepaar-Konzept durch das Individualrentensystem abgelöst, der Grenzgänger erhält also eine Individualrente, diese beträgt eben nicht 150 %, sondern 100 %. Für die Übergangsgeneration von Grenzgängern, die relativ kurz vor dem Rentenalter stehen (Männer des Jahrgangs 1943 und älter), wurden Massnahmen getroffen, um diese Einbussen abzufedern; sie erhalten eine Zusatzrente für ihre Ehefrau.

Systemwechsel

Die neue Situation, die der Abgeordnete Lampert bezüglich der verheirateten Grenzgänger angesprochen hat, wurde in der Vernehmlassung der Gesetzesvorlage ausführlich dargestellt. Das Vernehmlassungsergebnis wurde im Bericht und Antrag der Regierung vom 21. Mai 1996 ausgeführt. Die sich aus der Aufhebung des Ehepaarrenten-Konzeptes ergebenden Einbussen für die künftige Rentnergeneration der Grenzgänger, Jahresaufenthalter und Saisoniers, bei denen nur ein Ehegatte in Liechtenstein versichert ist, wurden von den Vernehmlassungsteilnehmern und, so ist anzunehmen, auch von den Landtagsabgeordneten, erkannt; der Systemwechsel und die Übergangsbestimmungen zur Abfederung dieser Einbussen wurden dabei nicht in Frage gestellt.

Nachteile für Grenzgänger

Die Verwirklichung der rechtlichen Gleichbehandlung in AHV und IV machte es nötig, dass das Ehepaar-Konzept durch das Individualrentensystem abgelöst wird. Dieser Systemwechsel brachte es mit sich, dass alle Ehemänner (nicht nur Grenzgänger, sondern auch in Liechtenstein wohnhafte Ehemänner) nicht mehr Anspruch auf eine Ehepaarrente von 150 %, sondern nur noch Anspruch auf eine Individualrente von 100 % haben. Für die in Liechtenstein wohnhaften Ehemänner bringt dieser Systemwechsel keine Nachteile, weil auch ihre in Liechtenstein wohn-

hafte Ehefrau einen eigenen Rentenanspruch erwirbt. Für die Ehemänner jedoch, deren Ehefrau nicht in Liechtenstein versichert ist, bspw. eben für die Grenzgänger, bringt der Systemwechsel die beschriebenen Nachteile, weil ihre Ehefrau keine Rente aus Liechtenstein erhalten wird.

Für die nichterwerbstätigen Hausfrauen wurde im Zuge der jüngsten AHV- und IV-Revision eine Beitragspflicht eingeführt, sie müssen mit Wirkung ab 1. Januar 1997 Beiträge entrichten. Somit haben in Liechtenstein auch Hausfrauen eine eigene Versicherungskarriere und erwerben später eine eigene Rente.

Wenn jedoch die anderen Staaten für ihre nichterwerbstätige Wohnbevölkerung, namentlich für ihre Hausfrauen oder Hausmänner, keinen Sozialversicherungsschutz vorsehen, so kann diese Problematik nicht durch Liechtenstein gelöst werden. Es liegt an den anderen Staaten, zu entscheiden, wie sie ihre nichterwerbstätige Wohnbevölkerung vor den sozialen Risiken von Alter, Tod und Invalidität schützen wollen.

Kein Widerspruch zu EWR

Es ist auch im europäischen Recht jedem Staat überlassen, ob bzw. wie er die nichterwerbstätige Wohnbevölkerung vor den sozialen Risiken Alter, Tod und Invalidität schützen will. Die Frage der Europaverträglichkeit der AHV-Revision wurde selbstverständlich gründlich geprüft. Die liechtensteinische AHV- und IV-Gesetzgebung steht nicht im Widerspruch zum EWR-Recht.